

Präsident des Revolutionsrates und nach Inkrafttreten der neuen Verfassung vom 30.11.1987 Staatspräsident wurde. Das Genfer Abkommen zwischen Afghanistan und Pakistan sowie den „Garantiemächten“ UdSSR und USA vom 14.4.88 führte zwar dazu, daß die sowjetischen Truppen bis zum vereinbarten Termin (15.2.1989) Afghanistan verließen, hat aber bisher noch keineswegs die – gleichfalls vereinbarte – Rückkehr der ca 5 Millionen Flüchtlinge bewirkt. Ein Ende des Bürgerkrieges zwischen der Widerstandsbewegung der Mudjaheddin, die aus zahlreichen untereinander zerstrittenen Gruppen besteht, und den Truppen der marxistischen Zentralregierung in Kabul, die nach wie vor große Teile des Landes beherrscht, ist noch nicht abzusehen. Die faktische Anwendung der nachstehend mitgeteilten Normen des afghanischen Staatsangehörigkeits- und Familienrechts auf dem gesamten Staatsgebiet Afghanistans ist daher noch keineswegs gesichert.

II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT²

A. Allgemeines

Die afghanische Staatsangehörigkeit wurde erstmals im BGB vom August 1921 in Art 84-98 geregelt³. Diese Vorschriften wurden durch ein eigenes Staatsangehörigkeitgesetz vom 8.11.1936 (23 Artikel)⁴ ersetzt, das unverändert 50 Jahre in Geltung blieb und somit alle politischen Veränderungen überdauerte. Erst am 5.5.1986 wurde es durch ein genau doppelt so umfangreiches neues Staatsangehörigkeitgesetz (46 Artikel) ersetzt.

Die meisten **Verfassungen** Afghanistans⁵ enthalten nur die Klausel, daß Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch Gesetz geregelt würden⁶. Die beiden ersten Verfassungen statuieren darüberhinaus, daß alle im Inland Wohnenden, ohne Unterschied der Religion, als Untertanen betrachtet würden⁷. Die Verfassungen von 1980 bzw von 1987 sagen ferner (Art 27 I bzw Art 33 Satz 1), daß alle Staatsangehörigen gleich seien. Dagegen bestimmte die Verfassung von 1977 (Art 134), alle Offiziere und die Beamten des Außenministeriums sowie deren Frauen müßten von afghanischen Eltern abstammen, dh dürfen keine Eingebürgerten sein. Art 38 Satz 2 der Verfassung von 1987 verbietet nur jede gesetzwidrige Diskriminierung der Staatsbürger.

² Dieser Abschnitt wurde bearbeitet von Hellmuth Hecker, Hamburg. Literatur zum Staatsangehörigkeits-Recht Afghanistans gibt es fast nicht: Riv. coloniale 1932, S 166 ff; Lichter, Die Staatsangehörigkeit, Köln 1955, S 559-561; StAZ 1967, S 111.

³ Englische Übersetzung: Flournoy/Hudson, A collection of nationality laws, New York 1929, S 3; französische Übersetzung: Bourbouson, Traité général de la nationalité, Paris 1931, S 229.

⁴ Englische Übersetzung: Laws concerning nationality, New York 1959, S 1 und Brit. & Foreign State Papers Bd 140, S 303; italienische

Übersetzung: Kojanec, La cittadinanza nel mondo, Bd IV, Padua, 1986 S 3 (dort datiert vom 7.11.1936).

⁵ Texte auf Englisch bei G. Moltmann, Die Verfassungsentwicklung Afghanistans 1901-1982, Hamburg 1982.

⁶ 1923, Art. 8; 1931, Art. 9; 1980, Art. 27 II; 1987, Art. 33 Satz 2.

Art. 1 der Verfassung von 1964 bestimmte, alle, die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht die Staatsangehörigkeit besäßen, seien Untertanen.

⁷ Art. 8 von 1923 = Art. 9 von 1931. Formell wären danach alle Ausländer mit Wohnsitz in Afghanistan Staatsangehörige gewesen.